

## finale Preisblatt

### Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(individuelle und verstetigte Vergütung)

(gültig vom 01.01.2023 bis 31.12.2023)

Stand: 27.05.2024

Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, erhalten vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Für Anlagen mit volatiler Erzeugung (Anlagen, die Strom aus Wind und solarer Strahlungsenergie erzeugen) erfolgt keine Vergütung.

Das Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Strom einspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 13 Absatz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. § 120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH wurden die Netzentgelte der Schleswig-Holstein Netz AG für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte (siehe Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV der Schleswig-Holstein Netz AG) dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die vermiedenen Netzentgelte, die aus einer Rückspeisung in eine vorgelagerte Netz- oder Umspannebene resultieren, sind gemäß den BNetzA-Hinweisen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze 2020, wie eine volatile Einspeisung zu behandeln und ab dem 01.01.2020 nicht mehr zu vergüten, es sei denn, die Rückspeisung ist nachweisbar durch eine konventionelle Einspeiseanlage verursacht worden. Die Vorgaben des NEMoG zur Vergütung der Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen sind auch im Fall von Rückspeisungen in die vorgelagerte Netzebene zu beachten. Dieses gilt auch für die Einspeisung von nachgelagerten Netzbetreibern.

Die Verrechnungspreise werden gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 03. März 2007 bestimmt.

Preise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung im Jahr 2023 für steuerbare Anlagen. → für das Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG					
	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte				
Anwendung für Abrechnungsmodell	Kunden mit registrierende Leistungsmessung			Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung der Einspeise-netzebene
	individuelles Verfahren		verstetigtes Verfahren		
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Vermeidungs-leistung
Einspeisenezebene	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[1]
Umspannung in Hochspannung	0,00000000	0,000676	0,000000	0,000676	28.11.2023-17:15:00
Hochspannung	0,00000000	0,013321	0,000000	0,013321	30.11.2023-17:45:00
Umspannung in Mittelspannung	0,00000000	0,000016	0,000000	0,000016	30.11.2023-17:45:00
Mittelspannung	61,66340480	0,108325	0,000000	0,108325	30.11.2023-18:00:00
Umspannung in Niederspannung	9,74525861	0,132222	0,456044	0,132222	30.11.2023-18:00:00
Niederspannung	49,00419762	1,006396	3,535677	1,006396	30.11.2023-18:00:00

Zum 1. Januar 2022 hat die Schleswig-Holstein Netz AG das gesamte Netzgebiet der E-Werk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG (Vollnetzübergang) übernommen. Für die übernommenen dezentralen Einspeiseanlagen wird das Referenzpreisblatt der E-Werk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG als Obergrenze für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 120 Abs. 4 S.1 EnWG angesetzt.

Preise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung im Jahr 2023 für steuerbare Anlagen. → für das ehemalige Netzgebiet der E-Werk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG					
Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte					
Anwendung für Abrechnungsmodell	Kunden mit registrierende Leistungsmessung			Kunden ohne registrierende Leistungsmessung	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleistung der Einspeise-netzebene
	individuelles Verfahren		verstetigtes Verfahren		
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Vermeidungs-leistung
Einspeisenetzebene	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	61,66340480	0,108325	0,000000	0,108325	30.11.2023-18:00:00
Umspannung in Niederspannung	15,42902779	0,001824	0,722025	0,001824	30.11.2023-18:00:00
Niederspannung	84,98954052	0,357945	6,132038	0,357945	30.11.2023-18:00:00

<sup>1</sup>Die Preise gelten für steuerbare Anlagen, die am 31.12.2016 am Netz der E-Werk Satrup, Heinrich N. Clausen GmbH & Co. KG angeschlossen waren oder in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 in Betrieb genommen wurden. Für steuerbare Anlagen, die ab dem 01.01.2022 in Betrieb genommen werden, gelten die Preise gem. obiger Tabelle für das originäre Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG.

Gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs. 5 StromNEV erfolgt für Anlagen mit volatiler Erzeugung ab dem 01.01.2020 und für steuerbare Erzeugungsanlage, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, keine Vergütung mehr.

Definitionen:

Die, den Verrechnungspreisen zugrundeliegenden Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und einer Benutzungsdauer  $\geq 2.500$  h/a, die am 31.12.2016 unter Berücksichtigung der angepassten Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber zum 31.12.2016 (ohne die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG Offshore-Anbindungskosten) anzuwenden waren (siehe Referenzpreisblätter zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV).

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, sowie die Bestimmung der Preise erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeit und ggf. Leistungspreise und Preise, welche zu niedrigeren vermiedenen Netzentgelte in der Netz- bzw. Umspannebene führen, vergütet. Betreiber im verstetigten Abrechnungsverfahren erhalten einen Abschlag nach der Berechnungslogik der individuellen Vergütung. Der Differenzbetrag wird mit der Korrekturrechnung im Folgejahr vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und der finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebene.

Betreiber mit Lastgangmessung, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem pauschalen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

1. < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) oder
2. < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Schleswig-Holstein Netz AG schriftlich mitgeteilt werden.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte für dezentrale Einspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erlösobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte 2016 nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 der Schleswig-Holstein Netz AG neu bestimmt und veröffentlicht, die wiederum die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung bilden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).